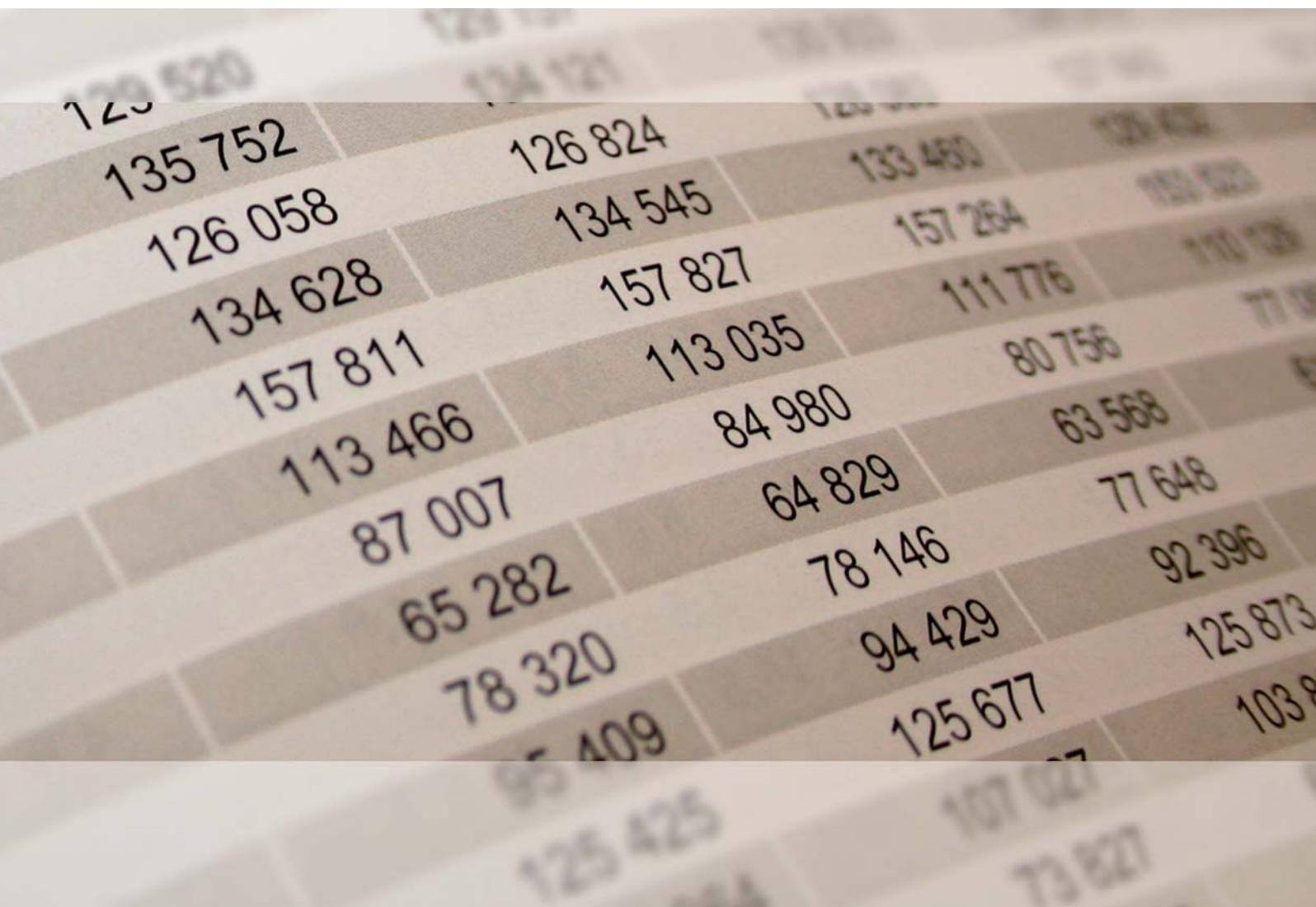




2016

STATISTISCHE BERICHTE



Erbschaft- und
Schenkungsteuer 2015

Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik	4
--	----------

Glossar	6
----------------------	----------

Tabellen

T 1	Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2015 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach Höhe des Reinnachlasses	10
T 2	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	11
T 3	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
T 4	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
T 5	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14
T 6	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	15
T 7	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
T 8	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	17

Grafiken

G 1	Steuerwerte des übertragenen Vermögens, Festsetzungsjahr 2015	18
G 2	Erbschaften und Schenkungen 2015 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	18
G 3	Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2015 nach Verwandtschaftsverhältnis	18

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

Rechtsgrundlage

Gemäß dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung, ist jährlich eine Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer durchzuführen. Die nachgewiesenen Merkmale entsprechen inhaltlich der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen des Besteuerungsverfahrens gemachten Angaben. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) sowie die dazu ergangenen Änderungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Erhebungsumfang

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Vollerhebung alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Die Daten werden im Wege der Sekundärerhebung unmittelbar aus den Steuerfestsetzungen der Finanzämter geliefert, d. h., die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden den Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt. Übertragen auf Rheinland-Pfalz werden die Daten vom zuständigen Finanzamt Kusel-Landstuhl über das Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern (LfSt) auf elektronischem Wege an das Statistische Landesamt übermittelt.

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, d. h. einschließlich der Änderungsfestsetzungen, durch die erstmalige Festsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der Veröffentlichung werden nur Erstfestsetzungen berücksichtigt; Änderungsfestsetzungen werden dagegen nur für aktuelle Auswertungen vorangegangener Berichtsjahre herangezogen. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung. Nicht dargestellt werden Erwerbe, die aufgrund von Freibeträgen zu keiner Steuerfestsetzung führten. Ab 2008 wird auch das Vermögen bestimmter Stiftungen und Vereine erfasst. Dieses unterliegt in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein der Besteuerung (§ 9 ErbStG). Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, ab 2008 auch bestimmte Stiftungen und Vereine.

Es ist zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden (§ 2 ErbStG). Die unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer sind. Sie gilt für den gesamten Vermögensanfall, also auch für das Auslandsvermögen. Für Stiftungen oder Vereine ist ihr Sitz oder der Sitz der Geschäftsleitung ausschlaggebend. Sind weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Steuerinländer, kommt nur noch die beschränkte Steuerpflicht in Betracht, die sich lediglich auf das Inlandsvermögen erstreckt.

Erhebungsmerkmale

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, bzw. bei bestimmten Stiftungen oder Vereinen folgende Merkmale:

- a) Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

Die Definitionen der in den Tabellen und Grafiken nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfassten Angaben und sind im Glossar näher erläutert.

Berichtszeitraum/Periodizität

Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Die Periodizität wurde mit dem Jahre 2008 von fünfjährlich auf jährlich geändert.

Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren, ab 2008 jährlich, wiederholt wird. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der Statistik ist somit ab dem Berichtsjahr 2007 möglich.

Der Vergleich mit davor liegenden Daten wird dadurch eingeschränkt, dass nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe dargestellt werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die neue Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wird durch die jährliche Aufbereitung ab 2008 behoben. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der neuen Statistik ist möglich. Steuerrechtsänderungen können sich aber bei Vergleichen über Berichtsjahre niederschlagen.

Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm

Die in die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einzubeziehenden Merkmale werden nach einem bundeseinheitlichen Programm aufbereitet. Dabei ist der Lieferdatensatz der Finanzverwaltung im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt worden. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Die Ergebnisse der Erbschaftsteuerstatistik werden in der Statistik nach Größenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermögensübergänge nach dem Wert des Reinnachlasses und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt werden. Für die statistische Aufbereitung wurde der folgende Katalog zu Grunde gelegt, der in dieser Veröffentlichung aus Geheimhaltungsgründen jedoch mehr oder weniger stark zusammengefasst werden musste:

	unter	5 000 EUR
5 000	bis unter	10 000 EUR
10 000	bis unter	50 000 EUR
50 000	bis unter	100 000 EUR
100 000	bis unter	200 000 EUR
200 000	bis unter	300 000 EUR
300 000	bis unter	500 000 EUR
500 000	bis unter	2,5 Mill. EUR
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. EUR
5 Mill.	bis unter	10 Mill. EUR
10 Mill.	bis unter	20 Mill. EUR
20 Mill.	und mehr	

Glossar

Nachlass

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers bzw. des Schenkers. Unterschieden werden nach § 18 BewG die folgenden Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen.

Die Wertermittlung der einzelnen Vermögenswerte richtet sich gemäß § 12 ErbStG, soweit im ErbStG nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, d. h. der erzielbare Verkaufspreis. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Nachlassverbindlichkeiten

Vom Gesamtwert des Nachlasses sind die Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig (§ 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG), und zwar mit dem Zeitwert. Nachlassverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus

- den Erblasserverbindlichkeiten, die zu Lebzeiten des Erblassers entstanden sind und in der Person des Erblassers begründet sind (z.B. Grundstückshypothek),
- den Erbfallverbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen, sowie
- den Erbfallkosten (Kosten für die Bestattung des Erblassers, Kosten für ein Grabdenkmal und Kosten für die Grabpflege, sowie Kosten, die dem Erwerber für die Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbes entstehen). Ohne Nachweis können dafür pauschal 10.300 Euro berücksichtigt werden.

Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG bei unbeschränkter Steuerpflicht

Die persönlichen Freibeträge hängen ab vom Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Einteilung in die Steuerklassen. Die folgende Übersicht gilt bei unbeschränkter Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht gilt ein einheitlicher Freibetrag von 2.000 EUR.

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	100.000
(Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, aufgehobene Lebenspartnerschaft, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

Reinnachlass

Werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Gesamtwert des Nachlasses abgezogen, ergibt sich der Reinnachlass, der entsprechend der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt wird. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden (§ 14 Abs. 1 ErbStG).

Sachliche Steuerbefreiungen

Der § 13 ErbStG enthält als wichtigste sachliche Steuerbefreiung die Freistellung für Hausrat und anderes bewegliches Vermögen:

Gegenstände/Personenkreis	EUR
Hausrat Personen der Steuerklasse I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklasse I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklassen I u. II	12.000

Steuerklassen

Für die Durchführung des Erbschaftsteuerabzugs werden die Erwerber in drei Steuerklassen eingeordnet. Gliederungskriterium für die Abgrenzung der Steuerklassen ist der Grad der Verwandtschaft des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker (§ 15 ErbStG). Danach werden folgende Erwerber den jeweiligen Steuerklassen zugeordnet:

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis
I	<ul style="list-style-type: none">- Ehegatte, Lebenspartner- Kinder und Stiefkinder- Kinder verstorbener (Stief-) Kinder- Kinder noch lebender (Stief-) Kinder- andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder- (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
II	<ul style="list-style-type: none">- (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen)- Geschwister- Nichten und Neffen- Stiefeltern- Geschiedener Ehegatte- Aufgehobene Lebenspartnerschaft- Schwiegerkinder- Schwiegereltern
III	<ul style="list-style-type: none">- Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, zuzüglich ggf. hinzuzurechnender Vorerwerbe (§ 14 ErbStG) sowie abzüglich persönlicher Freibeträge im Sinne der §§ 5 und 16 sowie besonderer Versorgungsfreibeträge gem. § 17 ErbStG. Die Höhe der Bereicherung ergibt sich bei Erwerb von Todes wegen aus der Differenz zwischen dem Steuerwert des Nachlasses und der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG). Bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft gilt als Erwerb der anteilige Erwerb der Wirtschaftsgüter mit anteiligem Abzug der Schulden und Lasten der Personengesellschaft. Dem Steuerwert des Nachlasses liegt der Steuerwert der Bereicherung nach Abzug etwaiger sachlicher Steuerbefreiungen (vgl. §§ 13, 13a bis c und 18 ErbStG) zugrunde. Die Höhe der Bereicherung bei Schenkungen unter Lebenden ergibt sich aus dem Vermögenszuwachs des Beschenkten. Für Schenkungen gelten grundsätzlich die gleichen Steuerfreibeträge und Steuersätze wie bei der Erbschaftsteuer. Allerdings wird kein Versorgungsfreibetrag gewährt.

Steuersätze

Der Steuertarif ist in zwei Dimensionen progressiv: Der Steuersatz nimmt sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist (§ 19 Abs. 1 ErbStG):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Tatsächlich festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich aus der Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 1 ErbStG bzw. der Steuer nach Berechnung des § 19 Abs. 3 ErbStG. Hiervon sind folgende Beträge abzusetzen:

- Entlastungsbetrag bei begünstigtem Vermögen nach § 19a ErbStG,
- Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 Abs. 1 ErbStG,
- Anrechenbare ausländische Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG,
- Steuerermäßigung für Vermögensübergänge, die unter nahen Angehörigen innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrfach stattfinden (§ 27 ErbStG),
- Anrechenbare Steuer des Vorerben nach § 6 Abs. 3 ErbStG.

Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Neben dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG kann außerdem in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder (i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	
bei einem Alter bis zu 5 Jahren	52.000
bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000
bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700
bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500
bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300

Wert des anteiligen Reinerwerbs des Erbanfalls

Als Erbanfall bezeichnet man den Erwerb des Nachlasses der verstorbenen Person. Der Nachlass wird aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) auf die Erben verteilt. Die sich daraus ergebenden anteiligen Werte der Nachlassgegenstände abzüglich der anteiligen Werte der Nachlassverbindlichkeiten bzw. vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten ergeben den anteiligen Reinerwerb.

Wert der sonstigen Erwerbe

Sonstige Erwerbe sind Erwerbe von Todes wegen aus anderen Rechtsgründen:

- Vermächtnis:
Ein Vermächtnis liegt vor, wenn ein einzelner Vermögensgegenstand aus dem Nachlass dem Bedachten (Vermächtnisnehmer) zugewendet wurde. Die Erfüllung aus dem Nachlass obliegt dem Erben; insofern begründet das Vermächtnis eine Nachlassverbindlichkeit. Erhält der Erbe selbst neben seinem Erbteil ein Vermächtnis (Vorausvermächtnis), ist dieser Erwerb hier ebenfalls zu erfassen. Zu den Vermächtnissen zählen z.B. Wahlvermächtnisse, Verschaffungsvermächtnisse oder auch ein Kaufrechtsvermächtnis.
- Begünstigungen aus einem Vertrag zugunsten Dritter:

Hierunter fällt jeder Vermögensvorteil, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Als Hauptanwendungsfälle sind zu nennen: Lebensversicherungs- und Rentenverträge, aber auch auf den Namen eines Dritten abgeschlossene Sparverträge.

- Pflichtteilsberechtigung:

Hat der Erblasser bestimmte Personen (durch Verfügung von Todes wegen) von der Erbfolge ausgeschlossen, steht diesen trotzdem eine Teilhabe am Nachlass zu (Pflichtteil). Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte, die Abkömmlinge und die Eltern sowie der eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist eine reine Geldforderung, die mit dem Nennwert anzusetzen ist. Geltend gemachte Pflichtteile begründen ebenfalls eine Nachlassverbindlichkeit

Wert der Erwerbe vor Abzug / nach Abzug

Wert des Reinerwerbs (bei Erbschaften ggf. zuzüglich sonstiger Erwerbe) vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiungen nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Gesamtwert der Vorerwerbe

Nach § 14 ErbStG werden sämtliche Erwerbsvorgänge von einer Person innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bei der Berechnung der Erbschaftsteuer zusammengerechnet. Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wird die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf diesen Gesamterwerb um die Steuern gemindert, die bereits auf die Vorerwerbe entfielen. Die abzuziehenden Steuerbeträge werden dabei nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und den Besteuerungsregeln zur Zeit des letzten Erwerbs berechnet; sie können daher von der tatsächlich gezahlten Steuer für die Vorerwerbe abweichen. Durch die Zusammenrechnung wird gewährleistet, dass ein Erwerber bei mehreren Erwerben von derselben Person einen persönlichen Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal nutzen kann.

Reinnachlass von... bis unter... EUR ¹	Nachlässe	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	56	12	22	3	48	48	76
5 000 – 10 000	19	3	6	1	18	13	19
10 000 – 50 000	342	46	118	3	328	323	342
50 000 – 100 000	529	123	316	11	512	496	529
100 000 – 200 000	775	224	522	6	764	735	775
200 000 – 300 000	458	139	341	16	453	424	458
300 000 – 500 000	522	183	424	31	517	507	522
500 000 – 2,5 Mill.	756	279	648	119	754	734	756
2,5 Mill. – 5 Mill.	48	20	39	18	48	47	48
5 Mill. und mehr	19	6	16	10	19	19	19
Insgesamt	3 524	1 035	2 452	218	3 461	3 346	3 544
1 000 EUR							
unter 5 000	13 137	21	6 210	2 769	4 138	14 417	- 1 280
5 000 – 10 000	4 450	52	2 780	.	.	4 315	134
10 000 – 50 000	28 346	159	8 316	4 654	15 217	17 222	11 123
50 000 – 100 000	61 861	568	24 954	.	.	22 133	39 727
100 000 – 200 000	147 228	2 503	58 795	831	85 099	33 669	113 559
200 000 – 300 000	139 805	1 832	53 479	3 750	80 745	27 503	112 302
300 000 – 500 000	243 221	3 217	90 544	4 361	145 099	38 949	204 272
500 000 – 2,5 Mill.	811 477	7 540	269 902	43 321	490 715	111 833	699 644
2,5 Mill. – 5 Mill.	191 638	180	29 761	22 322	139 374	30 035	161 603
5 Mill. und mehr	456 234	278	53 395	230 683	171 878	92 933	363 300
Insgesamt	2 097 396	16 350	598 137	313 296	1 169 613	393 011	1 704 385

1 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse). – 2 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵	Steuer- klasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	275	9	-	5	4	80	186
5 000 – 10 000	24	2	-	2	-	10	12
10 000 – 50 000	371	6	-	4	2	217	148
50 000 – 100 000	783	17	-	12	5	509	257
100 000 – 200 000	1 544	36	1	9	26	1 002	506
200 000 – 300 000	1 073	46	1	21	24	617	410
300 000 – 500 000	1 034	142	6	111	25	506	386
500 000 – 2,5 Mill.	1 273	558	98	427	33	350	365
2,5 Mill. – 5 Mill.	145	80	15	53	12	14	51
5 Mill. und mehr	44	43	6	30	7	1	-
Insgesamt	6 566	939	127	674	138	3 306	2 321
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	19 073	3 444	-	650	2 794	6 580	9 049
5 000 – 10 000	1 724	.	-	.	-	.	369
10 000 – 50 000	15 204	1 484	-	.	.	10 396	3 324
50 000 – 100 000	27 542	2 375	-	2 217	158	15 200	9 967
100 000 – 200 000	81 417	2 397	.	1 100	.	52 609	26 411
200 000 – 300 000	86 864	7 967	.	.	1 608	44 857	34 041
300 000 – 500 000	111 809	14 480	617	11 167	2 696	59 316	38 013
500 000 – 2,5 Mill.	331 803	177 905	30 737	140 437	6 732	80 451	73 447
2,5 Mill. – 5 Mill.	121 758	84 081	12 351	65 459	6 271	6 079	31 598
5 Mill. und mehr	180 360	.	22 385	155 911	.	.	-
Insgesamt	977 553	474 553	66 821	384 264	23 468	276 782	226 218
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	3 057	290	-	70	220	734	2 033
5 000–10 000	328	.	-	.	-	.	84
10 000– 50 000	2 969	7	-	.	.	2 144	817
50 000–100 000	5 308	83	-	68	15	2 351	2 874
100 000–200 000	17 197	241	.	124	.	9 297	7 659
200 000–300 000	19 328	937	.	.	174	8 299	10 092
300 000–500 000	24 912	1 540	73	1 191	277	12 108	11 264
500 000–2,5 Mill.	65 754	24 827	4 595	19 335	896	18 895	22 032
2,5 Mill.–5 Mill.	25 315	14 404	2 254	11 084	1 066	1 546	9 364
5 Mill. und mehr	35 971	.	4 083	31 590	.	.	-
Insgesamt	200 137	78 292	11 044	64 212	3 036	55 626	66 220

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Ehegatten, Lebenspartner. – 3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵	Steuer- klasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	545	12	-	10	2	288	245
5 000 – 10 000	535	17	1	9	7	301	217
10 000 – 50 000	2 287	153	17	96	40	1 273	861
50 000 – 100 000	1 194	151	10	110	31	628	415
100 000 – 200 000	964	169	24	116	29	481	314
200 000 – 300 000	407	119	20	89	10	170	118
300 000 – 500 000	302	123	21	90	12	103	76
500 000 – 2,5 Mill.	295	162	30	126	6	61	72
2,5 Mill. – 5 Mill.	21	17	2	14	1	1	3
5 Mill. und mehr	16	16	2	14	-	-	-
Insgesamt	6 566	939	127	674	138	3 306	2 321
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 351	35	-	.	.	721	595
5 000 – 10 000	3 868	117	.	62	.	2 238	1 513
10 000 – 50 000	61 235	4 515	472	2 953	1 090	34 255	22 465
50 000 – 100 000	84 111	11 463	.	8 360	.	43 301	29 348
100 000 – 200 000	134 210	24 265	3 496	16 972	3 796	66 673	43 272
200 000 – 300 000	99 098	29 269	4 846	22 002	2 421	40 988	28 841
300 000 – 500 000	114 471	.	8 033	34 410	.	.	28 445
500 000 – 2,5 Mill.	268 368	158 167	27 271	125 954	4 941	47 020	63 182
2,5 Mill. – 5 Mill.	69 239	.	.	47 127	.	.	8 557
5 Mill. und mehr	141 602	141 602	.	.	-	-	-
Insgesamt	977 553	474 553	66 821	384 264	23 468	276 782	226 218
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	288	2	-	.	.	107	178
5 000–10 000	791	8	.	4	.	336	447
10 000– 50 000	11 977	314	33	204	76	5 087	6 576
50 000–100 000	16 626	1 024	.	731	.	6 951	8 651
100 000–200 000	28 084	2 627	379	1 842	406	12 821	12 636
200 000–300 000	19 399	2 971	535	2 173	263	7 958	8 471
300 000–500 000	24 334	.	1 167	4 725	.	.	8 465
500 000–2,5 Mill.	57 401	26 917	4 834	21 473	610	12 257	18 227
2,5 Mill.–5 Mill.	12 902	.	.	7 469	.	.	2 567
5 Mill. und mehr	28 335	28 335	.	.	-	-	-
Insgesamt	200 137	78 292	11 044	64 212	3 036	55 626	66 220

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Ehegatten, Lebenspartner. – 3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2,3}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2,3}	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	526	117	545	545	13	545	545	512
5 000 – 10 000	502	184	535	535	18	535	535	534
10 000 – 50 000	2 231	576	2 286	2 286	108	2 287	2 287	2 272
50 000 – 100 000	1 168	305	1 194	1 194	84	1 194	1 194	1 188
100 000 – 200 000	955	255	963	963	97	964	964	956
200 000 – 300 000	403	118	407	407	70	407	407	405
300 000 – 500 000	300	97	302	302	52	302	302	298
500 000 – 2,5 Mill.	295	86	295	295	101	295	295	291
2,5 Mill. – 5 Mill.	21	3	21	21	10	21	21	21
5 Mill. und mehr	16	5	16	16	13	16	16	16
Insgesamt	6 417	1 746	6 564	6 564	566	6 566	6 566	6 493
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 040	329	1 043	1 002	121	933	1 053	-
1 000 EUR								
unter 5 000	13 415	2 550	15 965	15 207	920	14 750	1 351	288
5 000 – 10 000	13 949	4 958	18 907	18 117	629	14 851	3 868	791
10 000 – 50 000	133 597	29 317	162 914	146 212	7 178	92 053	61 235	11 977
50 000 – 100 000	136 675	24 994	161 669	148 919	7 012	71 795	84 111	16 626
100 000 – 200 000	185 793	31 160	216 953	200 364	9 721	75 896	134 210	28 084
200 000 – 300 000	131 391	19 483	150 874	137 526	12 136	50 544	99 098	19 399
300 000 – 500 000	153 336	28 147	181 483	154 063	10 308	49 885	114 471	24 334
500 000 – 2,5 Mill.	311 778	37 847	349 625	298 705	37 853	68 174	268 368	57 401
2,5 Mill. – 5 Mill.	73 055	1 246	74 301	64 852	11 168	6 780	69 239	12 902
5 Mill. und mehr	115 259	18 160	133 418	124 168	24 034	6 600	141 602	28 335
Insgesamt	1 268 249	197 860	1 466 109	1 308 133	120 959	451 327	977 553	200 137
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	259 379	51 812	311 190	115 819	13 093	134 159	-	-

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵	Steuer- klasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	167	17	2	10	5	89	61
5 000 – 10 000	131	11	4	6	1	63	57
10 000 – 50 000	479	89	8	60	21	235	155
50 000 – 100 000	252	82	5	75	2	78	92
100 000 – 200 000	184	84	14	61	9	51	49
200 000 – 300 000	99	76	15	51	10	13	10
300 000 – 500 000	71	58	13	36	9	2	11
500 000 – 2,5 Mill.	188	162	8	128	26	9	17
2,5 Mill. – 5 Mill.	45	42	1	41	-	3	-
5 Mill. und mehr	10	10	-	10	-	-	-
Insgesamt	1 626	631	70	478	83	543	452
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	362	30	.	18	.	176	156
5 000 – 10 000	962	78	.	44	.	453	432
10 000 – 50 000	12 612	2 465	198	1 672	596	5 804	4 342
50 000 – 100 000	17 966	5 944	.	5 487	.	5 550	6 471
100 000 – 200 000	25 900	12 030	2 154	8 461	1 415	7 155	6 715
200 000 – 300 000	24 566	18 906	3 912	12 495	2 500	3 301	2 358
300 000 – 500 000	27 199	.	4 527	14 318	.	.	3 749
500 000 – 2,5 Mill.	186 041	164 983	8 377	138 246	18 360	8 077	12 981
2,5 Mill. – 5 Mill.	145 144	.	.	131 301	-	.	-
5 Mill. und mehr	416 490	416 490	-	416 490	-	-	-
Insgesamt	857 240	777 499	22 097	728 531	26 871	42 538	37 204
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	67	2	.	1	.	26	39
5 000–10 000	175	5	.	3	.	66	105
10 000– 50 000	1 727	145	10	101	33	794	788
50 000–100 000	1 974	352	.	317	.	674	948
100 000–200 000	2 861	704	96	540	68	970	1 187
200 000–300 000	2 182	1 209	110	1 037	62	530	443
300 000–500 000	2 214	.	143	1 277	.	.	694
500 000–2,5 Mill.	15 396	11 007	1 228	9 188	591	1 239	3 149
2,5 Mill.–5 Mill.	6 889	.	.	3 505	-	.	-
5 Mill. und mehr	32 864	32 864	-	32 864	-	-	-
Insgesamt	66 350	51 222	1 617	48 834	772	7 774	7 353

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Ehegatten, Lebenspartner. – 3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2015
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	167	167	36	167	167	150
5 000 – 10 000	131	131	27	131	131	129
10 000 – 50 000	479	479	163	479	479	463
50 000 – 100 000	252	248	142	252	252	223
100 000 – 200 000	184	183	116	184	184	164
200 000 – 300 000	96	94	75	99	99	87
300 000 – 500 000	70	70	60	71	71	59
500 000 – 2,5 Mill.	179	176	153	188	188	145
2,5 Mill. – 5 Mill.	45	44	39	45	45	40
5 Mill. und mehr	10	10	8	10	10	9
Insgesamt	1 613	1 602	819	1 626	1 626	1 469
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 225	907	444	986	1 237	-
1 000 EUR						
unter 5 000	7 188	5 127	2 204	6 964	362	67
5 000 – 10 000	7 065	5 559	1 768	6 364	962	175
10 000 – 50 000	44 482	32 610	12 736	32 768	12 612	1 727
50 000 – 100 000	65 891	28 341	19 243	29 733	17 966	1 974
100 000 – 200 000	43 758	26 154	27 908	28 539	25 900	2 861
200 000 – 300 000	43 608	25 997	24 208	25 976	24 566	2 182
300 000 – 500 000	40 789	19 047	27 941	20 008	27 199	2 214
500 000 – 2,5 Mill.	205 158	87 022	143 355	46 011	186 041	15 396
2,5 Mill. – 5 Mill.	51 071	31 859	129 858	16 570	145 144	6 889
5 Mill. und mehr	3 908 197	91 729	305 534	4 000	416 490	32 864
Insgesamt	4 417 207	353 444	694 756	216 932	857 240	66 350
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 351 298	98 525	57 191	155 503	-	-

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	712	29	2	20	7	377	306
5 000 – 10 000	666	28	5	15	8	364	274
10 000 – 50 000	2 766	242	25	156	61	1 508	1 016
50 000 – 100 000	1 446	233	15	185	33	706	507
100 000 – 200 000	1 148	253	38	177	38	532	363
200 000 – 300 000	506	195	35	140	20	183	128
300 000 – 500 000	373	181	34	126	21	105	87
500 000 – 2,5 Mill.	483	324	38	254	32	70	89
2,5 Mill. – 5 Mill.	66	59	3	55	1	4	3
5 Mill. und mehr	26	26	2	24	-	-	-
Insgesamt	8 192	1 570	197	1 152	221	3 849	2 773
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 713	65	.	.	.	897	751
5 000 – 10 000	4 830	195	32	105	57	2 691	1 945
10 000 – 50 000	73 847	6 981	669	4 625	1 686	40 059	26 807
50 000 – 100 000	102 076	17 407	1 060	13 847	2 499	48 851	35 819
100 000 – 200 000	160 109	36 294	5 650	25 433	5 211	73 828	49 987
200 000 – 300 000	123 664	48 175	8 758	34 496	4 921	44 290	31 199
300 000 – 500 000	141 669	69 793	12 560	48 728	8 505	39 683	32 193
500 000 – 2,5 Mill.	454 409	323 149	35 648	264 200	23 301	55 097	76 163
2,5 Mill. – 5 Mill.	214 384	191 902	.	178 428	.	13 925	8 557
5 Mill. und mehr	558 092	558 092	.	.	-	-	-
Insgesamt	1 834 793	1 252 052	88 918	1 112 795	50 339	319 319	263 422
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	354	4	.	.	.	133	217
5 000–10 000	966	13	2	7	4	401	552
10 000– 50 000	13 704	459	43	306	110	5 881	7 364
50 000–100 000	18 600	1 376	92	1 048	236	7 625	9 599
100 000–200 000	30 945	3 331	475	2 382	475	13 790	13 823
200 000–300 000	21 582	4 180	645	3 210	325	8 488	8 914
300 000–500 000	26 548	7 980	1 310	6 002	667	9 408	9 160
500 000–2,5 Mill.	72 797	37 924	6 062	30 661	1 201	13 496	21 377
2,5 Mill.–5 Mill.	19 791	13 047	.	10 974	.	4 178	2 567
5 Mill. und mehr	61 199	61 199	.	.	-	-	-
Insgesamt	266 487	129 514	12 661	113 046	3 807	63 400	73 573

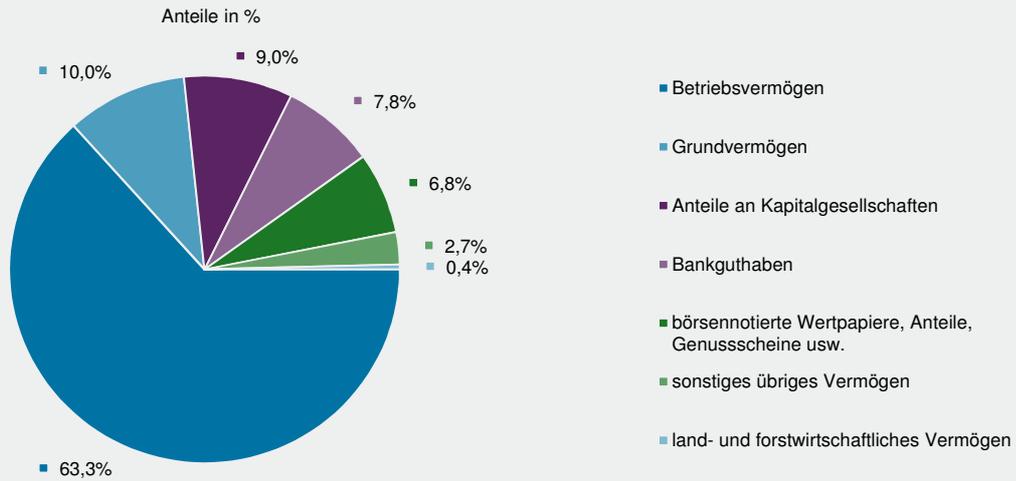
1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Ehegatten, Lebenspartner. – 3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2,3}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2,3}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	712	712	49	712	712	662
5 000 – 10 000	666	666	45	666	666	663
10 000 – 50 000	2 765	2 765	271	2 766	2 766	2 735
50 000 – 100 000	1 446	1 442	226	1 446	1 446	1 411
100 000 – 200 000	1 147	1 146	213	1 148	1 148	1 120
200 000 – 300 000	503	501	145	506	506	492
300 000 – 500 000	372	372	112	373	373	357
500 000 – 2,5 Mill.	474	471	254	483	483	436
2,5 Mill. – 5 Mill.	66	65	49	66	66	61
5 Mill. und mehr	26	26	21	26	26	25
Insgesamt	8 177	8 166	1 385	8 192	8 192	7 962
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	2 268	1 909	565	1 919	2 290	-
1 000 EUR						
unter 5 000	23 153	20 334	3 124	21 714	1 713	354
5 000 – 10 000	25 972	23 676	2 396	21 214	4 830	966
10 000 – 50 000	207 396	178 822	19 915	124 821	73 847	13 704
50 000 – 100 000	227 560	177 259	26 255	101 527	102 076	18 600
100 000 – 200 000	260 712	226 518	37 630	104 435	160 109	30 945
200 000 – 300 000	194 482	163 523	36 344	76 520	123 664	21 582
300 000 – 500 000	222 272	173 109	38 248	69 894	141 669	26 548
500 000 – 2,5 Mill.	554 783	385 727	181 208	114 184	454 409	72 797
2,5 Mill. – 5 Mill.	125 372	96 711	141 026	23 350	214 384	19 791
5 Mill. und mehr	4 041 615	215 898	329 569	10 600	558 092	61 199
Insgesamt	5 883 316	1 661 577	815 715	668 259	1 834 793	266 487
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 662 488	214 344	70 284	289 662	-	-

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichs-forderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

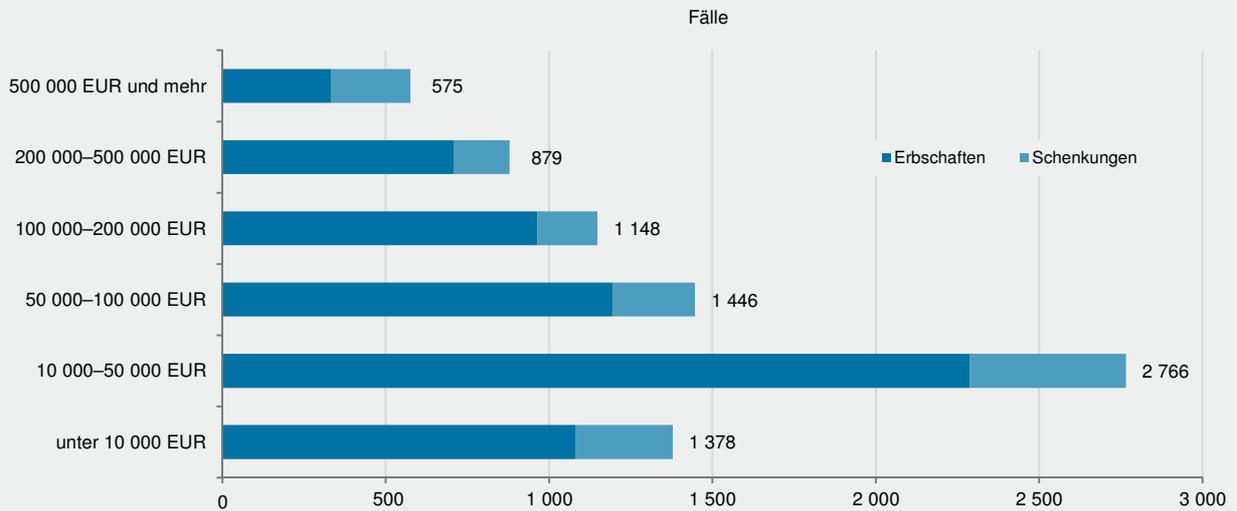
G 1

Steuerwerte des übertragenen Vermögens, Festsetzungsjahr 2015¹



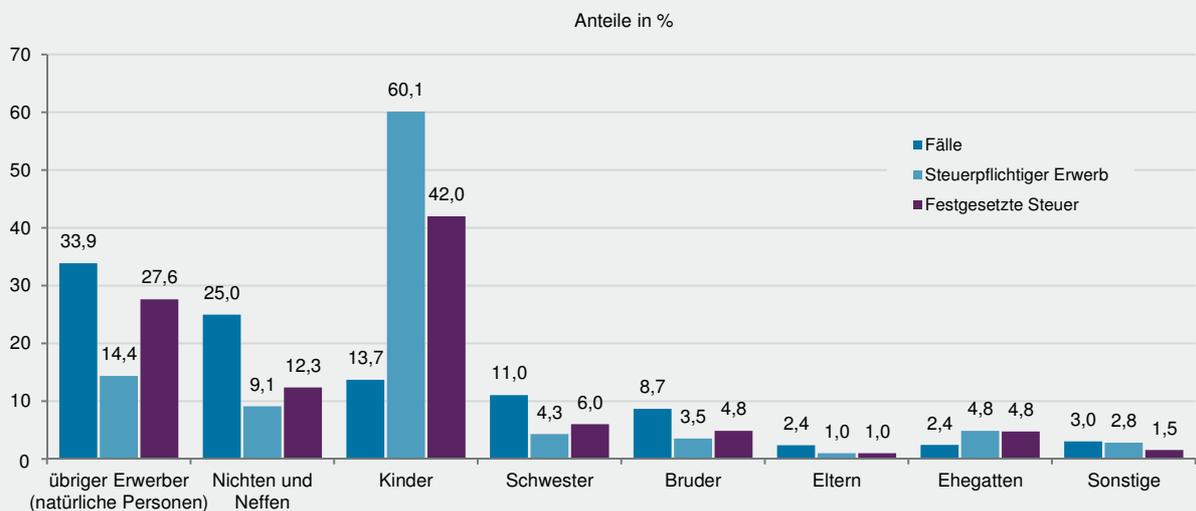
G 2

Erbschaften und Schenkungen 2015 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs



G 3

Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2015 nach Verwandtschaftsverhältnis



Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2016

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.